

# Bezirksgericht Horgen

Einzelgericht



---

Geschäfts-Nr.: GG250028-F/UB/NF

## Einzelgericht in Strafsachen

Mitwirkend: Vizepräsident lic. iur. M. Meili  
Gerichtsschreiberin MLaw N. Frehner

### Urteil vom 7. Januar 2026

in Sachen

**Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis,**

Anklägerin

sowie

1. **A.\_\_\_\_\_ AG,**

2. **B.\_\_\_\_\_ AG,**

Privatklägerinnen

gegen

**C.\_\_\_\_\_,**

Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin lic. iur. X. \_\_\_\_\_

betreffend **Diebstahl etc. (abgekürztes Verfahren)**

Unter Hinweis auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 2. Dezember 2025, hier eingegangen am 16. Dezember 2025 (act.14);

unter weiterem Hinweis auf die Zustimmung der Parteien zur Anklageschrift gemäss act. 13/11–12;

da die Durchführung des abgekürzten Verfahrens rechtmässig und angebracht ist;

da die Anklage mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung und mit den Akten übereinstimmt;

da die beantragten Sanktionen angemessen sind;

weshalb die Straftatbestände, Sanktionen und Zivilansprüche der Anklageschrift gemäss Art. 362 Abs. 2 StPO zum Urteil zu erheben sind,

**wird erkannt:**

1. Die Beschuldigte ist schuldig
  - des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB;
  - der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB;
  - des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB;
  - der rechtswidrigen Einreise im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. a AIG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. d AIG; sowie
  - des rechtswidrigen Aufenthalts im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.00 (entsprechend Fr. 900.00).
3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 8 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 80 Tage durch Haft erstanden sind.
4. Der Vollzug der Geldstrafe und der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
5. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB für 8 Jahre des Landes verwiesen.

6. Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird angeordnet.
7. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 28. Oktober 2025 beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und vernichtet:
  - 1 Alu-Dose 'Redbull Sugarfree', 250 ml, geöffnet, mit Inhalt (A020'429'805);
  - 1 Alu-Dose, 'Calanda Radler', 50 cl, geöffnet, mit Inhalt (A020'429'816);  
sowie
  - 1 Alu-Dose 'Redbull Sugarfree', 250 ml, geöffnet, mit Inhalt, (A020'429'827).

8. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids wird das beschlagnahmte Mobiltelefon Samsung (A020'435'749) an den Beschuldigten freigegeben.

Dem Beschuldigten wird eine Frist von 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids angesetzt, um das herauszugebende Mobiltelefon selbst (oder durch eine bevollmächtigte Person) unter Vorlage dieses Entscheids und eines amtlichen Ausweises, nach telefonischer Voranmeldung, bei der nachgenannten Lagerbehörde abzuholen.

Wird das Mobiltelefon nicht innert Frist angeholt, wird es vernichtet. Die Lagerbehörde wird angewiesen, diese Anordnung innert 30 Tagen zu vollziehen und dokumentieren.

9. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids werden sämtliche, unter der Polis-Geschäfts-Nr. 91830374 sichergestellten Spuren und Spureenträger eingezogen.
10. Es wird vorgemerkt, dass der Beschuldigte die von der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ AG gestellten Forderungen dem Grundsatz nach anerkannt hat.
11. Es wird vorgemerkt, dass der Beschuldigte die von der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ AG gestellten Forderungen dem Grundsatz nach anerkannt hat.

12. Rechtsanwältin lic. iur. X. \_\_\_\_\_ wird für ihre Bemühungen und Auslagen als amtliche Verteidigerin mit Fr. 6'411.00 (inkl. Mehrwertsteuer und Auslagen) aus der Gerichtskasse entschädigt.
13. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:
- Fr. 1'800.00 ; die weiteren Kosten betragen:
  - Fr. 2'100.00 Gebühr für das Vorverfahren
  - Fr. 200.00 Auslagen Gericht III. StrKr
  - Fr. 6'411.00 amtliche Verteidigung.

Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

Verlangt keine der Parteien eine Begründung des Urteils, so reduziert sich die Entscheidgebühr um einen Drittel.

14. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausser diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
15. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit Begründung an
- die amtliche Verteidigerin für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
- und je gegen Empfangsschein an:
- die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis;
  - die Privatklägerschaft
  - die Bezirksgerichtskasse (als Zahlungsauftrag hinsichtlich Dispositivziffer 12)
  - die Justizvollzugsanstalt (JVA) Pöschwies, als **Vollzugsauftrag gemäss separatem Entlassungsbefehl** (per Mail), mit dem **Ersuchen, die Vollzugsmeldung** umgehend **unterzeichnet** dem Bezirksgericht Horgen, Einzelgericht in Strafsachen, **zurückzuschicken**;
  - das Migrationsamt des Kantons Zürich, **zusammen mit separatem Entlassungsbefehl** (vorab per Mail an ... [E-Mail-Adresse] und hernach gegen Empfangsschein);

- das Staatssekretariat für Migration (gegen Empfangsschein) sowie nach Eintritt der Rechtskraft an
  - die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A
  - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA, mit Formular Löschung des DNA-Profiles und ED-Materials;
  - die für die Lagerung zuständige Stelle, Kantonspolizei Zürich, Asservate Triage, Güterstrasse 33, Postfach, 8010 Zürich (Polis-Geschäfts-Nr. 91830374).
16. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Horgen, Burghaldenstrasse 3, 8810 Horgen, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Im abgekürzten Verfahren kann eine Partei nur geltend machen, sie habe der Anklageschrift nicht zugestimmt oder das Urteil entspreche nicht der Anklageschrift.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** von der Eröffnung an dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Horgen, 7. Januar 2026

BEZIRKSGERICHT HORGEN

Der Vizepräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. M. Meili

MLaw N. Frehner

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss diese vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.